



# BEKANNTMACHUNG

## des Bebauungsplanes Nr. 11 „PV-Freiflächenanlage Vorrathing“ (SO)

gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat hat am 19.09.2023 den Bebauungsplan Nr. 11 „PV-Freiflächenanlage Vorrathing“ als **S a t z u n g** beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 11 „PV-Freiflächenanlage Vorrathing“ kann somit bekannt gemacht werden.

Nach § 10 Abs. 3 wird hiermit der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 11 „PV-Freiflächenanlage Vorrathing“ ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 11 „PV-Freiflächenanlage Vorrathing“ tritt mit dieser Bekanntmachung vom 26.10.2023 in Kraft.

**Der Bebauungsplan Nr. 11 „PV-Freiflächenanlage Vorrathing“ liegt samt Begründung inkl. Umweltbericht ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeinde Erlbach, Dorfstraße 6, 84567 Erlbach sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Öttinger Straße 1, 84571 Reischach, EG - Raum 17 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.**

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung inkl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

*Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.*

*Unbeachtlich werden demnach*

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
  - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,*
  - 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und*
  - 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,*
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).*

*Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.*

Aushang an der Amtstafel  
in Erlbach  
Aushang: vom 26.10.2023  
bis 11.12.2023

abgenommen am: .....

Erlbach, den 26.10.2023  
GEMEINDE ERLBACH

  
Meyer, 1. Bürgermeisterin